1 D 21098 B

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 7. Mai	1996

Inhalt

	Seite:
Sammel-Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung	. 101
Neu erschienene Bücher und Schriften	. 112

Sammel-Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 27. März 1996

AZ.: 16593/B 15-17

Der bisher zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der VICTORIA Versicherung Aktiengesellschaft geschlossene Sammel-Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherungsvertrag (KABl. 1991 S. 157) wurde mit Ablauf des Jahres 1995 gekündigt.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1996 wurde das bisherige Vertragswerk mit der BRUDERHILFE, Kassel, neu abgeschlossen.

Dabei konnte für den Bereich der Haftpflichtversicherung eine erhebliche Verbesserung des Versicherungsschutzes durch eine Erhöhung der Deckungssummen wegen Personen- und Sachschäden auf bis zu 5.000.000,– DM je Schadenereignis erreicht werden.

Die Neufassung wird nachstehend bekannt gemacht.

Sammel-Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung

zwischen der

Evangelischen Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld

- als Versicherungsnehmer -

und der

BRUDERHILFE

Sachversicherung im Raum der Kirchen

Kölnische Straße 108–110 34119 Kassel

– als Versicherer –

ist durch Vermittlung der

ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstr. 4 32758 Detmold,

unter den Versicherungsscheinnummern 8582661/801 (Unfallversicherung) 8585661/800 (Betriebshaftpflicht- und Gewässer-

8585661/800 (Betriebshaftpflicht- und Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung)

folgender Sammel-Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherungsvertrag ge-

schlossen worden:

Teil A Unfallversicherung

Dem Vertrag liegen folgende Bedingungen zugrunde:

Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 88), die Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluß von Vergiftungen, die Besonderen Bedingungen für den Einschluß von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung und die Besonderen Bedingungen für den Einschluß von Heilkosten, in Verbindung mit den nachfolgenden Besonderen Bedingungen (BVB), den Änderungen zu den AUB sowie den Allgemeinen Bestimmungen.

Die geschriebenen Bedingungen gehen den gedruckten Bedingungen voran.

Versicherte Leistungen

50 000,- DM für den Invaliditätsfall bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) 5.000,- DM für den Todesfall

2.000,- DM für Heilkosten

1.500,- DM für Bergungskosten

200,– DM für Ersatz oder Reparatur beschädigter Brillen.

Besondere Bedingungen und Vereinbarungen (BVB)

I. Versicherter Personenkreis

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen auf Unfälle im kirchlichen Bereich.

Versichert sind:

- 1. Personen, die im Gebiet des Versicherungsnehmers Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude, Räume oder Grundstücke,
 auch Friedhöfe, die im Eigentum, im Besitz
 oder in Benutzung oder Verwaltung der Kirche stehen und für kirchliche Zwecke verwendet werden, zur Verrichtung oder Andacht, zur Teilnahme an einem Gottesdienst
 oder anderen kirchlichen Veranstaltungen
 oder zur Erledigung persönlicher Anliegen
 aufsuchen;
- 1.2 im Rahmen des Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für die Kirchengemeinden Bad Sachsa und Tettenborn, solange der Versicherungsnehmer über beide Gemeinden treuhänderisch die Aufsicht führt;
- Kinder in Kindergärten, -heimen, -horten und Tagesstätten sowie in Vorschulklassen;
- 3. Schüler und Studenten der kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
- 4. Kinder in Verwahrungsmöglichkeiten während kirchlicher Veranstaltungen, Gottesdiensten etc.;
- 5. Vorkatechumenen, Katechumenen, Konfirmanden und Teilnehmer der Christenlehre während des Unterrichtes und den sonstigen Zusammenkünften;
- 6. Teilnehmer an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport mit Ausnahme von organisiertem Verbandsport, es sei denn, innerhalb des versicherten Personenkreises;
- 7. Personen, die in Schüler- und Studentenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen, in Erholungs-, Freizeit- und Altersheimen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Gliederungen oder in den von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind; ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge und Patienten in Krankenhäusern, Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenleiden befinden;
- 8. Teilnehmer an Veranstaltungen, Zusammenkünften, Lehrgängen, Seminaren usw. der Frauen- oder Männerarbeit, der Jugendarbeit, der evangelischen Akademien, der

- Erwachsenenbildung, der Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.;
- 9. Mitglieder von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen und Gruppen. Konzerte und Chöre sind auch dann mitversichert, wenn die Veranstaltungen zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen bzw. Chorleiter durchgeführt werden. Bei kirchlichen Veranstaltungen, an denen auch nicht kirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Pro-

ben, Vorbereitungen und Veranstaltungen;

- 10. haupt- oder nebenberufliche, unentgeltlich oder ehrenamtlich beim Versicherungsnehmer oder seinen mitversicherten Gliederungen tätigen Personen für den Fall, daß der bei der Teilnahme an der kirchlichen Veranstaltung erlittene Unfall nicht als Arbeitsbzw. Dienstunfall nach den RVO oder den beamtenrechtlichen Bestimmungen anerkannt wird:
- 11. Austräger von Gemeindebriefen pp., die als Fußgänger, Radfahrer oder Benutzer von Fahrzeugen auch Fahrer unterwegs sind, während ihrer Tätigkeit;
- 12. Personen, die an sonstigen nicht aufgezählten, von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.
- 13. Besucher des Gemeindezentrums Hagen-Helfe, auch soweit es sich um Veranstaltungen des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn handelt.
- 14. Besucher des Kirchenforums in Bochum-Querenburg, auch soweit es sich um Veranstaltungen des Bischöflichen Generalvikariates Essen und der Katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus in Bochum-Querenburg handelt.

Versicherungsnehmerin ist die "Gemeinschaft der Wohnungs- und Teileigentümer Kirchenforum Querenburg – Verwalter: Vereinigte Bochumer Wohnungsgesellschaft mbH, Wirmerstraße 28, 44803 Bochum".

Klarstellung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden oder von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

Ausschlüsse

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen diejenigen Personen, die

a) infolge eines Unfalles Leistungen aufgrund eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses zu dem Versicherungsnehmer oder seinen Gliederungen oder einer mitversicherten Organisation nach den RVO oder den beamtenrechtlichen und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben;

- b) bereits gegen Unfallfolgen anderweitig durch den Versicherungsnehmer oder seine Gliederungen oder eine mitversicherte Organisation versichert sind; in diesem Fall gilt der Sammelvertrag subsidiär in bedingungs- und prämienmäßiger Hinsicht; dies gilt nicht für kurzfristige Unfall- und Krankenversicherung, die Träger von Ausflugs- und Erholungsmaßnahmen, Ferienprogrammen und besonderen Veranstaltungen, Kirchentagen, etc. abgeschlossen haben.
- c) anderen rechtlich selbständigen Vereinen oder Gruppen angehören. Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer Betätigung, die rechtlich selbständig sind, gelten als mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer die Mitversicherung bestätigt hat und/oder sie von dem zuständigen kirchlichen Organ als solche anerkannt sind.

II. Deckungsumfang

- Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu den Stätten der Betätigung, Veranstaltung usw. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter die Ziffern 2 bis 12 fallen; er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit Wiedereintreffen dort.
 - Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z.B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken, unterbrochen wird.
- Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Versicherungen gemäß vorstehender Ziffer 2 Versicherter Personenkreis –

Änderungen zu den AUB

Zu§1

Der Versicherer gewährt Unfallversicherungsschutz für die in den BVB Ziff. I genannten Personenkreise und Gefahrenbereiche.

Zu § 2

In Ergänzung des § 2 II 3 Satz 1 und 2 gelten für Personen, die Erste-Hilfe-Leistungen vollbringen, als Unfälle auch solche bei dieser Ausübung entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund und/oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, daß die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muß oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Augen, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphteriekranken infektiöse Massen in Augen, Mund oder Nase geschleudert werden.

Zu§3

Es wird Ziffer IV eingefügt mit folgendem Wortlaut:

"Versicherbar sind Personen von Geburt an bis zum Tode."

Anmerkungen zu den Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluß von Vergiftungen:

Diese Zusatzbedingungen gelten sinngemäß.

Versichert sind auch dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke, die unter Aufsicht an kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Ursächliche Unfallfolgen des Grundleidens, Komplikationen von Unfallfolgen durch das Grundleiden sowie Unfälle als ursächliche Folge einer Geistesstörung fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Ergänzung zu den Besonderen Bedingungen für den Einschluß von Heilkosten:

- a) Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Spezial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind oder dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.
- b) bei Zahnverlust von Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird die Frist von einem Jahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.

Fluggastrisiko

a) Für Unfälle als Fluggast gelten je versicherte Person die vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch folgende Versicherungssummen:

2.000.000,- DM für den Invaliditätsfall

1.000.000,- DM für den Todesfall

500,-DM für Tagesgeld

500,- DM Krankenhaus-Tagegeld/ Genesungsgeld

20.000,- DM für Heilkosten.

b) Benutzen mehrere durch diesen Gruppen-Versicherungsvertrag versicherte Personen dasselbe Flugzeug und überschreiten die Versicherungssummen aus dem Vertrag für diese Personen insgesamt die Versicherungssummen von

20.000.000,- DM für den Invaliditätsfall

10.000.000,- DM für den Todesfall

5.000,– DM für Tagegeld

5.000,– DM für Krankenhaus-Tagegeld/Genesungsgeld

200.000,- DM für Heilkosten,

so ist der Versicherer mindestens drei Tage vor Antritt der Flugreise zu verständigen. Hat der Versicherer keine Deckungszusage für Versicherungssummen erteilt, die die vorgenannten Beträge überschreiten, so gelten diese Beträge als gemeinsame Höchstversicherungssummen für alle Versicherten, die sich in demselben Flugzeug befinden, und die für die Einzelperson vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich

im entsprechenden Verhältnis, mindestens auf die in Punkt a) genannten Versicherungssummen.

Allgemeine Bestimmungen

Versehensklausel

Versehen des Versicherungsnehmers bei der Erfüllung seiner Anzeige- und Aufklärungspflicht beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn die Berichtigung unverzüglich nach Feststellung erfolgt.

Verjährung der Ansprüche

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 VVG verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag erst nach 3 Jahren.

Kündigung

Die seitens des Versicherers im Falle einer Vertragskündigung gemäß § 4 AUB 88 einzuhaltende Frist beträgt 6 Monate.

Bevollmächtigung der Ecclesia

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers rechtsverbindlich für den Versicherer entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer.

Die Schadenmeldepflicht gilt als erfüllt, wenn der Schaden der Ecclesia gemeldet worden ist.

Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die Zeit vom 1. 1. 1996 bis zum 1. 1. 1997, jeweils mittags 12.00 Uhr, mit der Maßgabe geschlossen, daß er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Im Falle einer Kündigung gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.

Prämien

Die Prämie für die Sammel-Unfallversicherung beträgt

22,- DM je 1000 Seelen

zuzüglich Versicherungssteuer (z. Z. 15 %).

Teil B und C Haftpflichtversicherungen

Versicherungsbedingungen

Dem Vertrag liegen folgende Bedingungen zugrunde:

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) mit den nachfolgenden Besonderen Vereinbarungen und Bedingungen (BVB), den Änderungen der AHB sowie den Allgemeinen Bestimmungen dieses Vertrages.

Die geschriebenen Bedingungen gehen den gedruckten Bedingungen voran.

Teil B Betriebshaftpflichtversicherung

Versicherte Leistungen

- I. Prüfung der Haftpflichtfrage dem Grunde und der Höhe nach
 - II. Freihaltung von berechtigten Haftpflichtansprüchen
- Wegen Personen- und Sachschäden bis zu 5.000.000,- DM pauschal je Schadenereignis ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person,
- wegen Vermögensschäden, die nicht durch Personen- oder Sachschäden entstanden sind, bis zu 100.000,- DM je Schadenereignis,
- wegen Abhandenkommen und Beschädigung von eingebrachten Sachen (siehe BVB I. 2. u.) bis zu 2.000,- DM je Schadenereignis.

III. Abwehr unberechtigter Ansprüche

Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB) Generalklausel

I. Versichertes Risiko

- 1. Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht
 - a) des Versicherungsnehmers, seiner angeschlossenen Gliederungen und Einrichtungen, Verbände, Werke, Schulen und Hochschulen jeder Art usw., einschließlich der wirtschaftlich unselbständigen Betriebe oder Stiftungen jeder Art, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen;
 - b) anderer rechtlich selbständiger Vereine oder Gruppen mit kirchentypischer Betätigung, soweit die einzelne Landeskirche diese ausdrücklich benennt und/oder sie von den züständigen kirchlichen Organen als solche anerkannt sind;
 - c) des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen verschiedener Rechtsträger auch mit anderen Konfessionen und Gruppen;
 - d) der Kirchengemeinden Bad Sachsa und Tettenborn, solange die Versicherungsnehmer über beide Gemeinden treuhänderisch die Aufsicht führen.

Erläuterungen

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des unter 1. erwähnten Bereiches, insbesondere
 - a) als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, auch wenn sie teils oder ausschließlich an Dritte

vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden; die Haftpflicht der Mieter oder Pächter ist in keinem Fall mitversichert; es sei denn, sie sind Mitversicherte dieses Vertrages;

Eingeschlossen sind Schäden infolge Umfallens von Grabsteinen, gleich welcher Ursache, soweit kirchlicherseits eine Verantwortung besteht; eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Gräbern und Grabsteinen, die bei deren Überprüfung verursacht werden;

- b) aus den auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen und Fahrzeugabstellplätzen, wobei die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung der untergestellten fremden Fahrzeuge nur dann mitversichert ist, wenn und soweit keine Fahrzeugversicherung besteht;
- c) aus § 836 Abs. 2 BGB als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- d) als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den Versicherten Grundstücken (siehe auch Änderungen der AHB zu § 4 I Ziffer 5 a);
- e) aus der Abhaltung von Gottesdiensten, Kindergottesdiensten, sonstigen Wortverkündigungen, der Durchführung von Katechumenen-, Konfirmanden- und Christenlehreunterricht;
- f) aus der Ausübung von Gruppentätigkeit der den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen angeschlossenen Gruppen;
- g) aus der Bestätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, es sei denn, innerhalb der versicherten Organisationen, aus der Durchführung von Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen und Wanderungen;
- h) aus dem Betrieb von Heimen, Horten, Tagesstätten, Freizeiteinrichtungen, Kindergärten, Vorschulklassen und dergleichen;
- aus dem Betrieb der kirchlichen Schulen, Fachschulen und Hochschulen jeder Art. Eingeschlossen sind Tätigkeiten, die sich für die Schülermitverwaltung oder aus der studentischen Selbstverwaltung sowie aus den durchzuführenden Silentien ergeben. Für Schüler- und Lotsendienste gilt das jedoch nur soweit, als kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- j) aus der Beschäftigung und Zuweisung von Pflegerinnen im Rahmen der Alten-, Familien- und Dorfhilfe, Diakonie- und Sozialstationen;
- k) aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Diakonie- oder Sozialstationen und Beratungsstellen;
- aus dem Besitz, Betrieb und Benutzung medizinischer Apparate (vgl. § 4 Ziffer I 7 AHB und die Abweichung hierzu in BVB III.9); die

- Verabfolgung von Injektionen durch berechtigte Personen ist ebenfalls eingeschlossen;
- m) aus Wohlfahrtseinrichtungen für Angehörige des Versicherungsnehmers, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Bäder, Erholungsheime, Kindergärten und dergleichen);
- n) aus der Durchführung von Ausstellungen, von Laienspielen, Theateraufführungen, Lichtbild- und Filmvorführungen und dergleichen, gleichgültig, ob eigene oder gemietete Apparate verwendet werden (vgl. § 4 Ziffer I 6 a und b AHB und die Abweichung hierzu in BVB III. Abs. 7 und 8);
- o) aus der gelegentlichen Benutzung fremder Gegenstände, und zwar im gleichen Umfang wie bei der Benutzung eigener Sachen und unter der Voraussetzung, daß durch eine Versicherung des Eigenbesitzers Versicherungsschutz auch zugunsten der unter diesem Vertrag Versicherten nicht besteht (vgl. § 4 Ziffer I 6 a und b AHB und die Abweichung hierzu in BVB III. Abs. 7 und 8);
- p) aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art (auch Akku-Rollstühlen), die nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen; mitversichert sind auch Wasserfahrzeuge bis zu 30 t Wasserverdrängung.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis bei dem berechtigten Fahrer (Führer) oder Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer (Führer) das Fahrzeug geführt hat;

- q) aus der Lagerung und Abgabe von Benzin und Treibstoffen für eigene Zwecke;
- r) aus Besitz und Verwendung von Starkstromleitungen, Sammelheizungen, Berieselungsanlagen und Fahrstühlen;
- s) aus Halten und Hüten von Haustieren im Sinne des BGB;
- t) mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Fahrrädern mit Zubehör und einschließlich Mopeds, ausschließlich sonstiger Kraftfahrzeuge) der Betriebsangehörigen.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

Die Ersatzleistung beträgt höchstens:

für die Bekleidung je Person500,- DMfür jedes Fahrrad500,- DMfür jedes Moped1.500,- DM.

Ersatzwert ist der Zeitwert.

Ist der Versicherungsnehmer für einen Schaden nicht haftpflichtig, so wird gleichwohl Ersatz geleistet, wenn der Versicherungsnehmer die Ersatzleistung zur Vermeidung von unbilligen Härten befürwortet und der Schaden nicht durch eine Kasko-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- oder sonstige Versicherung gedeckt ist. Ein Verschulden des geschädigten Betriebsangehörigen wird berücksichtigt.

Die Höchstleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt 50.000,- DM.

u) aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (außer Tieren, Kraftfahrzeugen aller Art mit Zubehör und Inhalt, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten) des unter BVB I 2 h/i beschriebenen Bereiches

Die Versicherungssumme je Platz beträgt 2.000.– DM.

Die versicherte Summe stellt den Höchstbetrag für alle Schäden dar, die einer Person an einem Tage zustoßen.

Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das 100fache des für einen Platz vereinbarten Höchstbetrages.

II. Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht gegen Dritte und untereinander

Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages besteht hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für:

- 1. Alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Vertreter oder solcher Personen, die leitend für die Versicherungsnehmerin oder die versicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teiles davon angestellt sind, in dieser Eigenschaft; dies gilt auch für Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsbeauftragte (z. B. für Immissionsschutz, Hygiene, Abfall und Datenschutz), soweit sie die in dieser Position erwähnten Voraussetzungen erfüllen;
- 2. sämtliche übrigen Beschäftigten, ehrenamtlich, nebenamtlich und gelegentlich tätige Personen sowie Zivildienstleistende, soweit nicht der Bund eintrittspflichtig ist, für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen; mitversichert ist insoweit auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht solcher Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsbeauftragten (z. B. für Immissionsschutz, Hygiene, Abfall, Datenschutz), die nicht unter den Personenkreis gemäß Ziffer 1 fallen; ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenkreis

- nenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Bereich des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden. Den Arbeitsunfällen stehen Dienstunfälle im Beamtenrecht gleich;
- 3. die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung beauftragten Personen nicht Reinigungsinstitute für Ansprüche, die gegen sie erhoben werden; ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt;
- diejenigen Personen, die anstelle des Versicherungsnehmers das Nießbrauchrecht oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft;
- 5. alle an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers Teilnehmenden gegenüber Dritten, die nicht unter diesem Vertrag mitversichert sind; Personenschäden der Teilnehmer untereinander sind mitversichert mit Ausnahme von Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeits- und Dienstunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen handelt. Ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht diesem Vertrag vor;
- 6. die Austräger des Kirchenblattes "Unsere Kirche", die als Fußgänger, Radfahrer oder Benutzer – jedoch nicht Fahrer – von Verkehrsmitteln unterwegs sind, während ihrer Tätigkeit. Ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz (z. B. Privat-Haftpflichtversicherung) geht diesem Vertrag vor;
- die im Dienst der Ev. Kirche stehenden Geistlichen, Beamten und Angestellten (haupt-, ehrenund nebenamtlich) aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit;

die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme

30.000,-DM

je Schadenereignis.

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 10 %, mindestens 100,- DM, höchstens jedoch 1.000,- DM.

Ersetzt werden die Kosten für das Anschaffen neuer Schlüssel, die Kosten für die Erneuerung oder Änderung einer Schließanlage sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Einbau eines Notschlosses).

III. Änderungen zu den Bestimmungen der AHB(1) Zu § 1 Ziffer 3

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung von Sachen) sind, noch sich aus solchen – vom Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten.

1. Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) aus Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d) aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- f) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- g) aus Ratschlägen, Empfehlungen, Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltungen;
- aus vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- j) aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen, soweit nicht besonders mitversichert (siehe aber BVB I Ziffer 2 t) und u);
- k) von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern und dergleichen, die daraus hergeleitet werden, daß die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht werden oder verordnet werden dürfen.

2. Datenschutz

Eingeschlossen ist – in teilweiser Abweichung von Ziffer (1) 1 h) der Besonderen Bedingungen für Vermögensschäden – die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen über personenbezogene Daten.

Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander sind mitversichert.

Nicht versichert sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, ferner Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

3. Selbstbeteiligung

von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, höchstens 1.000,- DM selbst zu tragen.

(2) Zu § 2

Entgegen den Bestimmungen der AHB gelten die vertraglichen Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

(3) Zu § 4 I Ziffer 1

- a) Mitversichert gilt die vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht der öffentlich rechtlichen Körperschaften (z.B. Bund, Länder, Gemeinden) wegen Haftpflichtansprüchen aus Schäden, die entstehen durch die Benutzung von Räumlichkeiten dieser Institutionen durch die Versicherungsnehmerin.
 - Soweit für den versicherten Bereich eine vertragliche Verpflichtung zur Beleuchtung, Reinigung, zum Streuen, Schneefegen oder zur Wegeunterhaltung besteht, gilt auch diese Haftung als mitversichert.
- b) Unter den Versicherungsschutz fällt auch die gegenüber Grundstückseigentümern vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Anbringung und Unterhaltung von Gottesdiensthinweisschildern.
- c) Im Rahmen des Vertrages bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die vertraglich übernommene Freistellung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gemäß den von den Kirchengemeinden zu schließenden Schwestern-Gestellungsverträgen.

(4) Zu § 4 I Ziffer 3

Geographischer Geltungsbereich

- a) Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommenden Schadenereignissen nach jeweils geltendem Recht aus Anlaß von Geschäftsreisen und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, aus Anlaß der Durchführung von Veranstaltungen, durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland, einschließlich USA und Kanada, gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export).
- b) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- c) Bei Schadenereignissen in USA und Kanada gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen: Abweichend von § 3 Ziffer II 4 AHB werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet: Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung

oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;

vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

(5) Zu § 4 I Ziffer 5

1. Baumaßnahmen

Abweichend von den Bestimmungen der AHB bezieht sich der Versicherungsschutz bei unter diesem Vertrag fallenden Bauarbeiten auch auf Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß durch Senkungen eines Grundstückes/einer Grabstelle (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdrutschungen Sachschäden an einem Grundstück/einer Grabstelle und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hier nicht um das Baugrundstück/die Grabstelle selbst handelt.

Ferner sind Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen mitversichert, wenn sie nicht an den zu unterfangenden oder unterfahrenden Grundstücken usw. entstehen.

2. Umweltschäden

Für Schäden durch Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers – jedoch nicht von Gewässern im Sinne des WHG – sowie durch Geräusche (Umweltschäden) gilt zusätzlich zu den sonstigen Vertragsbestimmungen folgendes:

2.1 Eingeschlossen sind:

- a) abweichend von § 4 I Ziff. 5 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), ferner durch Abwässer;
- b) die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen-, noch durch Sachschäden entstanden sind (vgl. § 1 Ziff. 3 AHB);

soweit es sich um Ansprüche wegen solcher Schäden handelt, die die Folge eines vom ordnungsgemäßen störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, nicht allmählich eintretenden Ereignissen innerhalb der Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers sind.

- 2.2 Mitversichert sind in gleichem Umfang und der gleichen Voraussetzung wie vorstehend:
 - a) Ansprüche aus § 14 Bundesimmisionsschutzgesetz
 - b) Ansprüche aus § 906 BGB.

und

Eine Berufung auf § 4 II Ziff. 1 AHB setzt eine Rechtswidrigkeit nicht voraus.

Umweltschäden im Sinne dieser Deckungserweiterung sind nicht:

- 2.3 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung und nach Abschluß der Arbeiten entstehen (Produkt-Haftpflicht).
- 2.4 Ausgeschlossen sind im Rahmen des vorstehenden Versicherungsschutzes:
 - a) Ansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Versicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von Gesetzen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeiführen;
 - b) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen, die vom Hersteller schriftlich gegebenen Richtlinien oder Hinweise für regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewußt nicht ausführen können;
 - c) Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Mülldeponien, Kompostierungs- oder sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle oder um Anlagen zur Beseitigung eigener Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt;
 - d) Ansprüche wegen Bergschäden im Sinne der §§ 149 ff. Allgemeines Berggesetz oder entsprechender anderer landesrechtlicher Bestimmungen sowie wegen Schäden durch schlagende Wetter, Kohlensäureeinbrüche und Kohlenstaubexplosionen;
 - e) Ansprüche aus Veränderung der Grundwasserverhältnisse.

3. Schäden durch Abwässer

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I Ziff. 5 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer, soweit es sich nicht um Umweltschäden gem. Ziff. 2 handelt.

(6) Zu § 4 I Ziffer 6 a)

- Abweichend von den Bestimmungen der AHB ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden
 - a) an gemieteten unbeweglichen Sachen bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,- DM je Schaden.

Für Haftpflichtansprüche aus Feuer- und Explosionsschäden an gemieteten oder zur Nutzung überlassenen Gebäuden und Räumlichkeiten erhöht sich die Deckungssumme für dieses Risiko auf 2.000.000,– DM je Schaden. Die Höchstersatzleistung für alle Schä-

den eines Versicherungsjahres beträgt das 2fache der genannten Deckungssumme.

Anderweitiger Versicherungsschutz geht der Deckung dieses Vertrages vor;

b) an solchen beweglichen Sachen, die dem versicherten Bereich oder dessen Beauftragten zur Ausübung ihrer kirchlichen Aufgaben überlassen worden sind. Voraussetzung für diesen erweiterten Versicherungsschutz ist, daß die mit diesen Sachen umgehenden Personen über denen Gebrauch und ordnungsgemäße Bedienung eingehend unterwiesen worden sind. Versicherungsschutz besteht bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- DM je Schaden mit einer Gesamtleistung des Versicherers von 50.000,- DM für alle Schäden eines Versicherungsjahres. Es gilt ein Selbstbehalt von 100,– DM je Schaden vereinbart. Werden mehrere bewegliche Sachen beschädigt und läßt sich nicht klären, ob die Beschädigung anläßlich eines oder mehrerer Schadenereignisse eingetreten sind, so wird der Vorfall als ein Schadenereignis betrachtet, für das ein Selbstbehalt von 200,- DM gilt.

2. Ausgeschlossen bleiben

- 2.1 Ansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 Bei Schäden an Elektrogeräten gilt die-

ser Ausschluß nicht, wenn sie kurzfristig angemietet oder geliehen wurden;

- c) Schäden an Kraft- und Wasserfahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern;
- d) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 2.2 die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche (der Text des Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt).

(7) Zu § 4 I Ziffer 6 b)

 Abweichend von den Bestimmungen der AHB ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Gliederungen an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 I Ziffer 6 letzter Absatz AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II Ziffer 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche wegen Schäden durch Be- und Entladen (siehe aber Abs. 3).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 15.000,– DM für alle Schäden eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat

der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 50,- DM, höchstens 1.000,- DM, selbst zu tragen

Bei Schäden an Grabsteinen und Grabmälern erhöht sich die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers auf 20 % an jedem Schaden, mindestens 300,– DM, höchstens 1.000,– DM.

- Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Feuer- und Explosionsschäden an fremden unbeweglichen Sachen, welche verursacht werden während der Tätigkeit in fremden Haushalten. Versicherungsschutz wird im Rahmen der gem. BVB III (6, 1 a) vereinbarten Ersatzleistung gewährt.
- 3. Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziffer I 6 b) AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden Land- und Wasserfahrzeugen und Containern durch Be- und Entladen sowie an fremden Kraftfahrzeuganhängern und Eisenbahnwagen beim Rangieren entstanden sind. Für Schäden an Containern besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt gemäß § 4 Ziffer I 6 B AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Schaden trägt der Versicherungsnehmer 10 %, höchstens 1.000,– DM selbst.

(8) Zu § 4 I Ziffer 7

- 1. Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten die Gefahren mitversichert, die mit dem Besitz und der Verwendung von Röntgenapparaten zu Untersuchungszwecken verbunden sind. Desgleichen besteht Versicherungsschutz für den Besitz und die Verwendung von deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen in kirchlichen Schulen.
- 2. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche:
 - a) Wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung,
 - b) wegen genetischer Schäden,
 - c) aus Schadenfällen von Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wirtschaftlichem Anlaß – im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ioniesierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.

3. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, Gesetze, Verordnungen, behördliche Verfügungen und Anordnungen, die zum Schutze Dritter vor Strahlenschäden dienen, einzuhalten.

Der Versicherer ist denjenigen versicherten Personen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, die den Schaden durch vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen diese Obliegenheiten verursacht haben. Darüber hinaus besteht Lei-

stungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer oder solchen mitversicherten Personen,
die er mit der Leitung oder Beaufsichtigung des
Umganges mit den in Absatz 1 genannten Apparaten oder Stoffen beauftragt hat, wenn sie den
Schaden durch die Duldung eines vorsätzlichen
Zuwiderhandelns gegen diese Obliegenheit verursacht haben.

(9) Zu § 4 II Ziffer 2

Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten gesetzliche Haftpflichtansprüche der Geistlichen, der haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen sowie Haftpflichtansprüche von deren Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer als mitversichert mit der Maßgabe, daß der Anspruchstellende die zum Schaden führende Handlung oder Unterlassung weder verfassungs- noch satzungsgemäß zu vertreten hat.

Ebenso gelten gegenseitige Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Untergliederungen (z.B. Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Verbänden, Vereinen) mitversichert. Ausgeschlossen bleiben jedoch gegenseitige Ansprüche wegen Schäden innerhalb ein- und derselben Untergliederung.

Eingeschlossen sind in teilweiser Abänderung von § 4 Ziffer II 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziffer 1 AHB auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Sachschäden, sofern diese mehr als 50,– DM je Schadenereignis betragen. Die Höchstentschädigung je Schadenereignis beträgt 10.000,– DM und je Versicherungsjahr 100.000,– DM.

(10) Ergänzungen zu § 4 II Es wird Ziffer 6 eingefügt:

Ausgeschlossen von der Versicherung ist ferner, und zwar auch im Hinblick auf neu hinzutretende Risiken, die gesetzliche Haftpflicht aus

- der Einrichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern, von sonstigen wirtschaftlich selbständigen Betrieben, die nach der Abgabenordnung keinem steuerbegünstigten Zweck dienen, von Einrichtungen, Betrieben und Vereinen, die selbständige Rechtspersonen sind (vgl. aber BVB I 1);
- 2. Tätigkeiten, die weder dem versicherten Objekt eigen noch sonst dem versicherten Wagnis zuzurechnen sind;
- 3. dem Besitz und Betrieb von Elektroschock- und Ultraschallgeräten;
- 4. Gewässerschäden, siehe aber Besondere Vereinbarungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung;
- 5. Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten nicht gem. behördlicher Vorschrift umgegangen sind. Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von einem Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde;
- 6. dem Abbrennen von Feuerwerken;
- 7. Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte

oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, Kraftfahrzeuganhängers, Wasserfahrzeuges, Luft- oder Raumfahrzeuges verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges, Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden (siehe aber BVB I 2 p).

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz I genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

8. der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen bestimmt waren sowie aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

Haftpflichtversicherung für Schäden an fremden Gewässern

Versicherte Leistungen gem. AHB

- I. Prüfung der Haftpflichtfrage dem Grunde und der Höhe nach
- II. Freihaltung von berechtigten Ansprüchen bis zu 2.000.000,- DM je Schadenereignis, gleich-

gültig, ob es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt.

Abweichend von § 3 II Ziff. 2 der AHB beträgt die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme.

III. Abwehr unberechtigter Ansprüche

Generalklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gemäß diesem Vertrag versicherten Einrichtungen (vgl. Generalklausel Ziff. I).

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. II des Vertrages, Pos. 1–3, aufgeführten Personen.

Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB)

- I. Gegenstand der Versicherung
- Versichert ist wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für

unmittelbar oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers, jedoch mit Ausnahme der Haftpflicht

- a) als Inhaber von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten und aus der Verwendung dieser Stoffe (Anlagenrisiko).
- b) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungsrisiko).
- c) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzuleiten, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (Regreßrisiko),

wenn über diese Ausnahmen unter den nachfolgenden Ziff. 2 bis 4 nichts anderes vereinbart ist.

2. Anlagenrisiko

- 2.1 Versichert ist abweichend von Ziff. 1 a) die gesetzliche Haftpflicht für Gewässerschäden nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Gesetzen, wenn gewässerschädliche Stoffe (ausgenommen Abwässer) in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, und zwar als Inhaber von Anlagen (Behälter und Kleingebinden) zur Lagerung von Heizöl, Treibstoffen für den Eigenbedarf und anderen Stoffen der Wassergefährdungsklassen (WGK) 0, 1 und 2.
- 2.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Gewässerschäden
 - a) die dadurch entstehen, daß aus den versicherten Anlagen Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen;
 - b) aus der Verwendung der gelagerten Stoffe.
- 2.3 Mengenveränderungen der unter Ziff. 2.1 genannten Stoffe und nach Vertragsabschluß neu hinzukommende Stoffe der Wassergefährdungsklassen 0, 1 und 2 sind versichert gemäß § 1 Ziff. 2 b) AHB. Im übrigen ist die Versicherung anderer Stoffe abweichend von § 1 Ziff. 2 b) besonders zu vereinbaren.
 - \S 1 Ziffer 2 c) und \S 2 AHB finden keine Anwendung.
- 2.4 Eingeschlossen sind abweichend von § 1 AHG – auch ohne daß ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten, die dadurch verursacht werden, daß die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den versicherten Anlagen ausgetreten sind. Dies gilt abweichend von § 4 Ziffer 5 AHB auch

bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Widerherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestanden hat. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den versicherten Anlagen selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500,- DM selbst zu tragen.

- 2.5 Nicht versichert ist die Lagerung und Verwendung von halogenierten Kohlenwasserstoffen (auch Zubereitung daraus) sowie von polychlorierten Biphenylen.
- 3. Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko
 - Versicherungsschutz ist nicht vereinbart -
- 4. Regreßrisiko
 - Versicherungsschutz ist nicht vereinbart -

II. Gemeinsame Bestimmungen

1. Rettungskosten

- 1.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Gewässerschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
- 1.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 1.3 Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten nur für die Versicherung von Risiken gemäß I Ziff. 2, 3 und 4.

2. Schäden im Sinne von § 4 Ziff. I 5 AHB

Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit im Sinne von § 4 Ziff. I 5 AHB.

3. Schadenereignis

Das Schadenereignis ist eingetreten in dem Zeitpunkt, in dem erstmals gewässerschädliche Stoffe in ein Gewässer gelangt sind. Maßgebend für den Umfang des Versicherungsschutzes ist der zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Vertragsgegenstand.

Ausgeschlossen bleiben Schadenereignisse, die vor Inkrafttreten des Vertrages oder einer Vertragsänderung eingetreten sind sowie Bodenverunreinigungen, aufgrund derer eine Gewässerverunreinigung entsteht oder droht, soweit der Boden nicht nachweislich nach Inkrafttreten des Vertrages oder der Vertragsänderung verunreinigt worden ist.

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 4.1 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;
- 4.2 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 4.3 wegen Schäden, die beim ungestörten Betriebsgeschehen dadurch entstehen oder entstanden sind, daß beim Umgang mit gewässerschädlichen Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

Allgemeine Bestimmungen

1. Versehensklausel

Versehen des Versicherungsnehmers bei der Erfüllung seiner Anzeige- und Aufklärungspflicht beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn die Berichtigung unverzüglich nach Feststellung erfolgt.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die Zeit vom 1. 1. 1996 bis zum 1. 1. 1997, jeweils mittags 12.00 Uhr, mit der Maßgabe geschlossen, daß er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

3. Verjährung der Ansprüche

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 VVG verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag erst nach 3 Jahren.

4. Kündigung

Die seitens des Versicherers im Falle einer Vertragskündigung gemäß § 9 AHB einzuhaltende Frist beträgt 6 Monate.

5. Prämien

Die Prämie für die Sammel-Haftpflichtversicherung beträgt

173,10 DM je 1.000 Seelen

zuzüglich Versicherungssteuer (z. Z. 15 %).

6. Bevollmächtigung der ECCLESIA

Die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers rechtsverbindlich für den Versicherer entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer.

Die Schadenmeldepflicht gilt als erfüllt, wenn der Schaden der ECCLESIA gemeldet worden ist.

Kassel, den 21. 3. 1996

Der Versicherer Unterschriften

Bielefeld, den 21. 3. 1996

Der Versicherungsnehmer Unterschrift

Detmold, den 21. 3. 1996

Die ECCLESIA Unterschriften

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Ekklesiologie im NT

Wolfgang Kraus: "Das Volk Gottes". Zur Grundlegung der Ekklesiologie bei Paulus (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Bd. 85), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1996, XII, 443 S., Ln., 148,—DM.

In seiner Erlanger Habilitationsschrift wendet sich der Verf. zunächst der traditionsgeschichtlichen Frage nach dem Verhältnis von Israel und den Heiden im Alten Testament und im Frühjudentum zu. Es folgt die Gottesvolkthematik bei Paulus. Der Verf. zeigt bei Paulus gewisse Modifikationen auf. Juden und Christen sind ursprunghaft miteinander verbunden.

"Für seine Zeit hat Paulus...im Röm das mit dem Thema Volk Gottes gestellte theologische Problem des Verhältnisses von Juden und Christen gelöst, und zwar mittels der Kategorie der Promissio und mit der Umkehrung der Vorstellung der Völkerwallfahrt zum Zion (Röm 11,25 ff). Für die Briefe davor kann nicht von einer Lösung gesprochen werden, da in ihnen die Gültigkeit der göttlichen Zusage an Israel nicht ausreichen berücksichtigt wird. Die Kategorie der Promissio ermöglicht es Paulus, einerseits die bleibende Erwählung Israels, andererseits die volle Teilhabe der glaubenden Heiden am Erbe auszusagen. Die Umkehrung der Vorstellung von der Völkerwallfahrt zum Zion bietet die Möglichkeit, die gegenwärtige Dialektik, die den Status Israels kennzeichnet, eschatologisch aufgehoben sein zu lassen. Damit ist die Einheit des Gottesvolkes gewahrt. Dadurch ist zugleich die universale Bedeutung des Todes Jesu festgehalten und damit die Einheit der paulinischen Christologie und Soteriologie" (S. 360 f.).

K.-F. W.

Pastoralbriefe

Lorenz Oberlinner: "Die Pastoralbriefe":

- "Erster Timotheusbrief" (Herders theologischer Kommentar zum NT, Bd. XI/2,1), L, 312 S., Ln., 95,- DM (Subskr. 85,- DM);
- "Zweiter Timotheusbrief" (Herders theologischer Kommentar zum NT, Bd. XI/2,2, XIII, 187 S., Ln., 68,- DM (Subskr. 58,- DM);

beide Bände im Verlag Herder, Freiburg/Br.

Der katholische Neutestamentler Lorenz Oberlinner legt zwei höchst beachtenswerte Kommentare zum Corpus pastorale vor. Für ihn ist 2 Tim als "Testament Paulus" nicht nur der Abschluß des Corpus pastorale, sondern zugleich auch das Scharnier zwischen 1 Tim und Tit. "Das Kriterium für die Bewertung der Past kann . . . nicht einseitig die geschichtliche Situation der Vergangenheit mit den dafür (u. a. von Paulus) formulierten Entscheidungen sein; es muß ein Urteil hinzukommen, welches sich auf die besondere und spezifische Lage der Gemeinden und der Kirche am Übergang vom ersten zum zweiten Jahrhundert stützt und welches folglich eine Antwort gibt auf die Frage, in welcher Weise die Past der Verkündigung des Evangeliums gerecht zu werden versucht haben" (Bd. 1, S. XLIX). Der Kommentar über die Past als ein einheitliches Briefcorpus kann gut für die Ver-K.-F. W. kündigung benutzt werden.

Für die Gemeinde

Klaus Steinweg: "Gottes Wort am Grab". Eine Handreichung zum Begräbnis, 1995, 125 S., kt., 17,80 DM;

ders.: "Auf dem Weg zum Kreuz". Passionsandachten, 1996, 93 S., kt., 16,80 DM; Christfried Böttrich/Ursula Hellmann/Klaus Steinweg: "Eins, zwei, drei ganz andere Krippenspiele". Mit einführenden Rahmenerzählungen und einem Vorwort von Johannes Hansen, 1995, 62 S., kt., 12,80 DM;

alle Bände in der Edition Sonnenweg im Aussaat Verlag, Neukirchen-Vluyn.

Der erste Band enthält u. a. Hinweise für Trauerbesuche, Liturgie und Predigt, sodann Sprüche über den Tod, Besinnungstexte und Gebete. Sehr hilfreich sind 30 Predigten. Im zweiten Band legt

Steinweg zwei Reihen zu je sieben Andachten vor (Synoptiker und Johannes). Jede Andacht hat ein Thema, das durch ein Bild von Ingo Preuß unterstützt wird. Am Schluß lesen wir Anregungen zu Meditation und Predigt. Krippenspiele können durchaus "missionarische Erstverkündigung" sein. Die vorliegenden Krippenspiele sind interessante Angebote für Gemeinden, in denen sich Menschen sehr frühzeitig Gedanken machen über die nächste Weihnachtszeit. Krippenspiele richten sich an junge und alte Menschen. Die drei Bücher können für die Praxis sehr empfohlen werden. K.-F. W.

Kirche

Wilhelm Hüffmeier (Hrsg.): "Modell Volkskirche". Kritik und Perspektiven, Luther-Verlag, Bielefeld, 1995, 116 S., kt., 19,80 DM.

Der vorliegende Band enthält u. a. eine Ausarbeitung des Ständigen Theologischen Ausschusses der EKU sowie ein Referat von Michael Beintker zum Thema "Volkskirche". Im Anhang sind kurze Texte von Dietrich Bonhoeffer, Karl Barth, Günter Jacob, Helmut Gollwitzer und Eberhard Jüngel abgedruckt. Das Material ist auch für Erwachsenenbildung geeignet. K.-F. W.

Israel

Shmuel Bahagon (Hrsg.): "Recht und Wahrheit bringen Frieden". Festschrift aus Israel für Niels Hansen, Bleicher Verlag, Gerlingen, 1994, 344 S., geb., 48,– DM.

Die vorliegende Festschrift zum 70. Geburtstag des früheren Botschafters in Israel Niels Hansen enthält nach einem Geleitwort von Teddy Kollek über 60 Beiträge prominenter Autoren aus allen Bereichen zu Fragen der Politik, Geschichte, Religion, Literatur, Musik, bildenden Kunst usw. Ein hochinteressanter Sammelband, der auch Bilder weltweit bekannter Künstler bringt. Wir haben ein komplexes Bild der israelischen Gesellschaft und ihrer Wurzeln.

Kirche heute

Traugott Giesen: "Leben ist Lieben". 80 Kolumnen 1996, 167 S., geb., 29,– DM;

Ulfrid Kleinert (Hrsg.): "Dresdner Dialogpredigten", 1996, 96 S., kt., 19,80 DM;

Hermann Timm: "Sprachenfrühling". Perspektiven evangelisch-protestantischer Religionskultur, 120 S., kt., 32,– DM;

Reinhard Höppner: "Segeln gegen den Wind". Teste und Reden. Und ein Gespräch mit Günter Gaus, 1996, 139 S., geb., 29,– DM;

alle Bände im Radius-Verlag, Stuttgart.

Ein Gemeindepfarrer, ein Fachhochschullehrer, ein Hochschullehrer, ein Politiker haben diese Bände geschrieben bzw. herausgegeben. Traugott Giesen veröffentlicht 80 neue kurze Texte, die von 1994 bis 1995 samstags auf Seite vier der "Hamburger Morgenpost" veröffentlicht wurden. Offene Worte. Giesen schreibt als Seelsorger – ohne Wahrnehmungsdefizite. Die *Dresdner Dialogpredigten* sind in der Kreuzkirche gehalten worden.

Sehr interessante Anregungen. Hermann Timm (München) schreibt über die Lebensbedeutsamkeit des Glaubens, über die Reformatierung evangelischer Religionskultur heute. Schließlich: Reinhard Höppner, Politiker und engagierter Christ, hat u. a. den Text: "Glauben in unübersichtlicher Zeit" geschrieben. K.-F. W.

Lutherjahr

Eva Zeller: "Die Lutherin". Spurensuche nach Katharina von Bora, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, 1996, 207 S., geb., 36,– DM.

Die einfühlsame Erzählung der bekannten Schriftstellerin Eva Zeller ist eine interessante Spurensuche nach Katharina von Bora und den Stationen ihres Lebens. Die Lutherin lebte keineswegs nur im Schatten der großen Monumentalgestalt Luthers; sie teilte zwanzig Jahre lang nicht nur die Hoffnungen, sondern auch die Verzweiflungen ihres Mannes. Eine vorzügliche biographische Erzählung. K.-F. W.

Kinder (I)

Rolf Kreuzer: "Gottes guter Segen". Neues großes Liederbuch. 201 religiöse Lieder für Kindergarten, Schule und Gottesdienst, 1994, 338 S., kt., 39,80 DM:

ders.: "Wir danken für die Ernte". Werkbuch für Kindergarten, Schule und Gottesdienst, 1994, 178 S., kt., 29,80 DM;

beide Bände im Lahn-Verlag, Limburg.

Die Bände sind gut im Kindergottesdienst zu benutzen. Im ersten Band finden wir viele schöne Lieder (mit Noten und Gitarrengriffen). Den zweiten Band kann man für die Vorbereitung einer Reihe gebrauchen, die auf das Erntedankfest zielt. Man muß auswählen.

Kinder (II)

Dietrich Steinwede/Ingrid Ryssel (Hrsg.): "Freundschaft spielen und erzählen". Kinder begleiten in Schule, Gemeinde und Familie, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1996, Format 21 x 25 cm, 44 S., kt., 19,80 DM.

Auch dieser Band kann hilfreich sein, wenn man eine Kindergottesdienst-Reihe vorbereiten will. Hier das Thema. Freundschaft (mit Alleinsein, Aufeinanderzugehen, Enttäuschung, Fremde, Gastfreundschaft u. a.). Bibeltexte wird man leicht selbst finden. Der Band enthält Arbeitsblätter als Kopiervorlagen mit vielen Spielideen und kreativen Vorschlägen. K.-F. W.

Kinder (III)

Werner Laubi: "Die Himmel erzählen". Narrative Theologie und Erzählpraxis, Verlag Ernst Kaufmann, Lahr, 1995, 99 S., kt., 16,80 DM.

Erzählen kann man lernen. Es ist wichtig, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergottesdienst ins Erzählen einzuführen. Der Verf. bietet viele Anregungen für ein durch theologische Kompetenz abgesichertes kreatives Erzählen. K.-F. W.

Kinder (IV)

Regine Schindler/Reinhard Herrmann: "Mit Jesus nach Jerusalem". Ein Osterkalender mit 22 Geschichten und einem Poster", 1995, Format 30 x 21 cm, 48 S., kt., 19,80 DM;

Werner Laubi/Jenny Dalenoord: "Wie die Osterbotschaft zu uns kam". Ein Osterkalender mit 20 Geschichten und einem Poster, 1996, Format 30 x 21 cm, 48 S., kt., 19,80 DM;

Rolf Krenzer/Jutta Mirtschin: "Die Babuschka, Sascha und das Huhn Natascha". Ein Osterbilderbuch, 1996, Format 21 x 29 cm, 28. S., geb., 24,– DM;

Rolf Krenzer: "Auf einmal ist der Frühling da." Neue Geschichten, Spiele und Lieder, 1996, Format 18 x 23 cm, 119 S., geb., 24,- DM;

alle Bände im Verlag Ernst Kaufmann, Lahr.

Adventskalender für Kinder sind gut bekannt. Es gibt aber auch Osterkalender. Die beiden o. a. Hefte eignen sich gut für ältere Kinder im Kindergarten. So geht's von Tag zu Tag weiter . . . auf Ostern zu.

Der dritte Band ist eine schöne Ostergeschichte mit vielen bunten Bildern aus Rußland. Ebenfalls für den Kindergarten.

"Auf einmal ist der Frühling da": so heißt ein neues Buch, das – im Kindergarten – in den Frühling hineinführt. K.-F. W.

Kinder (V)

Helmut Hanisch/Gerhard Kraft: "Unterrichtshilfen für den Religionsunterricht in der Grundschule". 1. und 2. Schuljahr, Galwer Verlag, Stuttgart, 1996, Format 21 x 30 cm, 92 S., kt., 26,– DM

"Martin Luther". Sein Leben erzählt von Albert Greiner. Illustrationen von Volker Theinhardt, 3. Aufl., 1996, Format 21 x 29 cm, 70 S., geb., 26,–DM;

Hyacinthe Vulliez: "Die geheimnisvollen Zeichen des Kaidara". Eine Erzählung aus Afrika. Illustrationen von Etienne Souppart, 1994, Format 20 x 24 cm, 40 S., geb., 19,80 DM;

beide Bände im Verlag Ernst Kaufmann, Lahr.

Der erste Band enthält didaktische und methodische Hinweise, Anregungen für die Unterrichtsplanung, Sachinformationen, Erzählvorschläge sowie zahlreiche Kopiervorlagen. Themen: "Abraham und Sara"; "Jona"; "Mit Jesus unterwegs"; "Josef und seine Brüder". Sehr brauchbar. Eine Hilfe für das 3. und 4. Schuljahr wird folgen.

Der Band über Martin Luther vermittelt Kindern und Jugendlichen ab 11 Jahren eine erste Begegnung mit dem Reformator. Präzise Bilder ergänzen den Text. Brauchbar auch für das erste Jahr im Kirchlichen Unterricht.

Der letzte Band macht Kinder in einer Geschichte und in Bildern mit Afrika bekannt. Dazu gibt es weitere Informationen. Ein ähnlicher Band zum Islam liegt vor. K.-F. W.

Allgemeinverständliche Bibelauslegung

Otto Michel: "Aufsehen auf Jesus". Fünfzehn Bibelstudien. Mit einem Geleitwort von Rainer Riesner, Brunnen Verlag, Gießen, 5. Aufl., 1996, 200 S., kt., 19,80 DM.

Der vorliegende Band enthält 15 Bibelarbeiten, die auch für ein nichttheologisches Publikum verständlich sind. Otto Michel gehört zu den großen konservativen Neutestamentlern des 20. Jahrhunderts. Im kurzen Geleitwort wird seine Arbeit gewürdigt. Übrigens: Michel war von 1933 bis 1935 Pfarrer in Lüdenscheid. K.-F. W.

Bethel

Hermann Wilm: "Geliebte Gräber". Der Alte Friedhof in Bethel. Gedanken, Erinnerungen, Plaudereien, Bethel-Verlag, Bielefeld, 1995, 64 S., kt., 8,80 DM.

Die Gräber Bethels liegen auf den höchsten Stellen des Berges Zion – mitten im Ort. Gräber stehen für Einzelschicksale – und erzählen. Das ist im vorliegenden Band nicht Nostalgie. Hermann Wilm weist auf den großen Auftrag Gottes – für unsere Zeit. Der Band enthält eine Fülle alter Bilder. K.-F. W.

Ethik

Christofer Frey/Peter Dabrock/Stephanie Knauf: "Repetitorium der Ethik". Für Studierende der Theologie, Verlag Hartmut Spenner, Waltrop, 1995, X, 271 S., kt., 18,– DM.

Der vorliegende Band kann für Examenskandidatinnen und -kandidaten mit vorhandenen Kenntnissen zur Ethik sehr hilfreich sein; er behandelt auch nichttheologische Gesichtspunkte, bündelt das Wichtige, hat zahlreiche Übersichten und ist leserfreundlich gedruckt.

K.-F. W.

Religionsgeschichte

Wolfgang Speyer: "Religionsgeschichtliche Studien" (Collectanea, Bd. 15), Georg Olms Verlag, Hildesheim, 1995, XIX, 221 S., Ln., 98,– DM.

Der vorliegende Band enthält interessante religionsgeschichtliche Studien. Einige Titel: "Geheimgehaltene Überlieferungen und Schriften der Antike"; "Einblicke in die Mysterien von Eleusis"; "Der numinose Mensch als Mittler und Bürge der Lebensordnungen"; "Christliche Ehrfurcht vor dem Leben und antike Scheu vor Leben und Tod"; "Die drei monotheistischen Weltreligionen im Gespräch. Zu einem unbekannten Bild des Quattrocento". Solide religionswissenschaftliche Arbeit kann oft das spezifisch Christliche in bestimmten Anschauungen besonders herausstellen. K.-F. W.

Zeitgeschichte des Rheinlandes

Sigrid Lekebusch: "Not und Verfolgung der Christen jüdischer Herkunft im Rheinland". 1933–1945. Darstellung und Dokumentation (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 117), 1995, 470 S., geb. 39,– DM;

Uwe Kaminsky: "Zwangssterilisation und "Euthanasie" im Rheinland". Evangelische Erziehungsanstalten sowie Heil- und Pflegeanstalten 1933–1945 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 116), 1995, X, 779 S., geb., 49,– DM;

beide Bände im Rheinland-Verlag, Köln.

Die beiden vorliegenden gründlichen Arbeiten zielen auf kirchengeschichtlich wichtige Phänomene im Dritten Reich. Solche "dunklen Kapitel" müssen aufgearbeitet werden. Wieviel Einzelschicksale stehen hinter Zahlen und Berichten im ersten Band! Im zweiten Band wird über Familien und einzelne Menschen, auch über "nichtarische Pfarrer" im Rheinland berichtet. Beide Bände enthalten Dokumente, Quellen- und Literaturhinweise sowie Register. K.-F. W.

Dritte und Erste Welt

Klaus M. Leisinger/Vittorio Hösle (Hrsg.): "Entwicklung mit menschlichem Antlitz". Die Dritte und die Erste Welt im Dialog, Verlag C. H. Beck, München, 1995, 264 S., Ln., 38,– DM.

Wissenschaftler aus der "Dritten" und aus der "Ersten Welt" diskutieren über Möglichkeiten, die wirtschaftliche und soziale Unterentwicklung zu überwinden. Das Buch will ein gemeinsames Nachdenken über eine neue Entwicklungspolitik in Gang setzen. Die Beiträge sind interdisziplinär. Es ist u. a. Leonardo Boff vertreten. K.-F. W.

Bilder

Heinz Liesbrock (Hrsg.): "Die Unersetzbarkeit des Bildes". Zur Erinnerung an Max Imdahl, Westfälischer Kunstverein (Domplatz 10, 48143 Münster), Münster, 1996, Format 20 x 25 cm, 179 S., geb., 48,– DM.

Max Imdahl, seit 1965 erster Ordinarius für Kunstgeschichte an der neugegründeten Ruhr-Universität Bochum, zählt zu den außerordentlichen Figuren der deutschen Kunstgeschichte nach 1945. Er untersuchte nachdrücklich die ganz eigenen Erkenntnismöglichkeiten des Kunstwerks, wie sie durch keine andere Ausdrucksform zu ersetzen sind. Der vorliegende schöne Band, in Münster anläßlich einer Ausstellung erschienen, enthält Texte von und über Imdahl, dazu natürlich exemplarische Bilder. Imdahl schreibt zu "Picasso -Spätwerk und Tod": "Versteht man den Kubismus als These und den Klassizismus als Antithese, so ist das Spätwerk Picassos beherrscht von beider Synthese. Man könnte sprechen von einem Dissoziation und Figuration vereinenden Stil. Vielleicht ist dieser sehr besondere, das Gegensätzliche bewahrende und zugleich überwindende Stil die wichtigste Errungenschaft in der Bildsprache des Malers, und es ist das kreative Potential eben dieses Stils, das Picasso in seinen letzten Jahren zum Ausdruck jener Themen des Lebens ausgeschöpft hat in erregenden, immer wieder andersartigen, spontan eruptiven und nunmehr auch stärker als sonst - die Wirkkräfte der Farbe aufrufenden Formulierungen: in wildem Malen wie ankämpfend gegen den Tod" (S. 143).

1 D 21098 B

Streifbandzeitung Gebühr bezahlt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld